

behält $\frac{2}{3}$ seines Ministergehalts als Wartegeld, muß sich aber die Berufung zu einer anderen, dem Ministerposten nächststehenden, Stelle gefallen lassen Staatsdienergesetz §§ 4, 9; eine Beschränkung des Königs ergibt sich aus § 41 der VU.; es müssen nämlich der Kultusminister und mindestens zwei weitere Minister der evangelischen Confession angehören. Die Verfassungsurkunde erwähnt die Ministerien oder Minister oder einzelne derselben in §§ 20, 41, 43, 57, 65, 88, 99, 105, 110, 111, 134, 140, 141, 142, 145.

IV. Die Minister bilden zusammen das Gesamtministerium, das als die oberste collegiale Staatsbehörde bezeichnet wird, Verfassungsurkunde § 41 Abs. 2. Nach § 1 der Verordnung vom 7. November 1831 können demselben auch Staatsminister ohne Portefeuille angehören, was der Verfassung nicht entspricht. Das Gesamtministerium als besondere, von den Ministern (auch „sämmtlichen Ministern“) unterschiedene Behörde, ist collegial verfaßt. Die Zuständigkeit des Gesamtministeriums (im Allgemeinen s. die Verordnung vom 7. November 1831 4. G) ist erst weiterhin darzustellen. Die Verfassungsurkunde erwähnt das Gesamtministerium oder die oberste Staatsbehörde in §§ 11, 14, 31, 36, 41, 58, 99, 103, 110, 111, 115, 131, 132, 133, 138, 140.

§ 20.

Verwaltungsorganisation.

I. Die Minister und das Gesamtministerium sind einerseits Regierungs-, andererseits Verwaltungsorgane (s. u.). Hier aber ist nur eine Skizze der Verwaltungsorganisation zu geben.

Als oberste Verwaltungsbehörde unter dem Geheimen Rath erschien vor der Verfassung der ursprünglichen Anlage nach die Landesregierung; sie war eigentlich der Hofrath nach Ausscheiden des Geheimen Rathes; sie vereinigte innere Verwaltung und Justiz; sie behielt auch bis zuletzt Justizbefugnisse. Daneben bestand vor der Verfassung als höchste Justizbehörde das Appellationsgericht zu Dresden (das alte Oberhofgericht zu Leipzig war nur noch